entstehen.

englisches Buch gebraucht, nimmt boch nicht an beffen Stelle | Entwickelung der in einem Lande nach den natürlichen Beein deutsches, etwa in der Weise, wie man ftatt englischen Tuches, das durch Zoll übermäßig teuer geworden ift, deutsches verwendet.

Die Wirkung eines Schutzolles auf ausländische Bücher würde nur dahin geben, biefe im Inlande zu verteuern, und zwar ausschließlich auf Kosten der Berbraucher, die den ganzen Boll zu tragen hatten; denn weder würden die ausländischen Berleger mit Rüdsicht auf den deutschen Boll ihren Abnehmern in Deutschland giinftigere Bezugsbedingungen gewähren als fonst, noch könnten die die Einfuhr vermittelnden handlungen, deren Gewinn ohnehin ichon fehr gering ift, die neue Belaftung auf fich nehmen.

Ein fehr erheblicher Teil der nach Deutschland eins geführten ausländischen Bücher ift für öffentliche Bibliotheken und Behörden bestimmt. Diese arbeiten meistenteils mit festen Jahresbewilligungen. Berteuern fich die unentbehrlichen ausländischen Bücher, so werben im ganzen weniger Werfe gekauft werden können, und zwar mürde die Ginschränkung ebensosehr die inländischen Bücher treffen, alfo ein Schaden für die deutschen Berleger und Sortimenter

Noch mehr aber würde der deutsche Buchhandel die ungünstigen Folgen des Bücherzolles dadurch empfinden, daß naturgemäß ein beutscher Boll auf Büchereinfuhr die gleiche Magregel in anderen Ländern hervorrufen miifte. Damit würde den deutschen Berlegern, sowie den an der Ausfuhr beteiligten Sortiments- und Antiquariatshandlungen eine große Beeinträchtigung erwachsen, weil, je teurer die Bücher für den ausländischen Erwerber zu fteben tommen, um fo weniger gefauft werben fann, benn auch hier handelt es fich in gablreichen Fällen um öffentliche Anftalten, die mit feften Jahreseinnahmen zu rechnen haben.

Der deutsche Buchhandel hat jede Aufhebung von Bücherzoll freudig begrüßt, so im letten Jahrzehnt die Beseitigung des nordamerikanischen Bolles auf nichtenglische Werke, und wir sind baran gewöhnt, Bücherzoll als eine tulturfeindliche Magregel zu betrachten. Es wäre beklagens= wert, wenn das Deutsche Reich im neuen Jahrhundert zu diefer, einen Rudichritt bedeutenden Ginrichtung überginge, die auch wirtschaftlich nichts wie Schaben ftiften wirde.

Sache unferes Borfenvorstandes wird es fein, an maßgebender Stelle ichleunigft Ginfpruch gegen jeglichen Berfuch, Biicherzoll zu schaffen, zu erheben. Gile ift durchaus nötig, da es fonft zu fpat merden burfte. Erfolgt nicht rechtzeitig entschiedene Abwehr durch die berufene Bertretung des deuts ichen Buchhandels, jo wiirde das leicht fo aufgefaßt werden fönnen, diefer fei mit der Ginführung des Biicherzolles einverstanden, nach dem Sage: Wer schweigt, ftimmt gu.

Berlin, 30. August 1900. Adolf Behrend.

In ihrer Abendnummer vom 30. Auguft kommt bie National = Zeitung in einem leitenden Artikel auf die daß fie es für notwendig halten, die unbefugte Beröffent= mancherlei Borichläge von litterarischen Schutzöllen gurud. Wir geben aus diesem Artifel im Anschluß an die Ausführungen des herrn Behrend gern das Folgende wieder will die Beröffentlichung ohne Einwilligung nur unter (Red ):

Draftischer, als durch den Borschlag eines Schutzolls auf die Erzeugniffe der Litteratur und Wiffenschaft tann die Tode nicht aus besonderen Gründen die Rechte an den von gegenwärtige Ericeinung, bag immer neue ichutzöllnerische Forderungen auftauchen wie Frosche nach einem warmen libergegangen find, Regen, wohl nicht gefennzeichnet werben. Schon lange ift Die Boll- und Sandelspolitit der Staaten, auch Deutschlands, ift, gefährdet wird, fich halten muß. Aber man scheint nachgerade bier und da

dingungen möglichen Produktionen zu erleichtern. Wie kein Schutzoll das Rlima andern, feiner die Erzeugung von Baumwolle oder Raffee auf deutschen Aedern ermöglichen fann, so wird er auch die durchaus individuellen Boraussegungen litterarischer und wissenschaftlicher Produktion nicht schaffen können. Der höchste österreichische Schutzoll auf Romane und Dramen wird feinen öfterreichischen Spielhagen oder Wildenbruch ins Leben rufen, der höchfte deutsche Schutzzoll auf Geschichten aus den Alpen keinen reichsbeutschen Rosegger. Und auch die Bedeutung von Atlanten und Schulbüchern ift fo fehr durch die perfonliche Beanlagung ber Berfaffer bedingt, daß ein Schutzoll feine hervorragenden Leiftungen zeitigen wird, wenn die perfonlichen Borausfegungen folder fehlen; find fie aber vorhanden, fo bedarf es feines Schutzolles. Auf Diejem Gebiete fann er ichlechterdings feine andere Wirkung haben, als eine ichabigende: Beeinträchtigung des Absates der Berkäufer, Berteuerung der Preise für die Räufer.«

## Inwieweit find an die Veröffentlichung von Briefen ohne die Einwilligung des Verfassers bezw. feiner Erben Rechtsnachteile zu knüpfen?

Die vorstehende Frage bildet einen der Berhandlungsgegenstände bes beutschen Juriftentages, ber fich in ben Tagen vom 9. bis 13. September in Bamberg versammeln wird. Der Gepflogenheit des Juriftentages entsprechend find darüber zwei Gutachten erftattet, die die herren Brofeffor Dr. Mitteis (Leipzig) und Rechtsanwalt Dr. Wildhagen (Leipzig) zu Berfaffern haben. Beide Butachten find febr schätzenswerte Beiträge zu der icon ziemlich umfangreichen Litteratur, die fich auf die Frage des befferen Schutes gegenüber indistreten Beröffentlichungen von Privatbriefen bezieht, an denen ein eigentliches Urheberrecht nicht besteht und nicht bestehen kann, weil fie nicht zu den Schriftwerten im technischen Sinne gehören.

Die Befaffung des Juriftentages mit der Erörterung ber Frage ift veranlaßt durch die Bestimmung in § 44, Abjag 2 bes Entwurfs des Urheberrechtsgesetes. Die Stellung des Berlagsbuchhandels zu ihr ift bekannt, (vergl. die Berhandlungen des außerordentlichen Ausschuffes des Börfenvereins in der Beilage zu Mr. 275 des Borfenblattes vom 27. November 1899 Seite 33). Seither hat man sich in der Fachpresse nur wenig damit beschäftigt; um so mehr ift dies aber in der politischen Presse geschehen, die nach wie vor die Ausbehnung des Strafrechts auf die unbefugte Beröffentlichung von Privatbriefen ihrer Mehrheit nach durchaus in ungunftigem Sinne beurteilt.

Die Gutachten des Juriftentages ftimmen barin überein, lichung von Briefen mit Rechtsnachteilen zu ahnden; in den Einzelheiten weichen fie indeffen von einander ab. Wildhagen folgenden Boraussetzungen geahndet miffen: wenn

a) der Berfaffer auch der Absender ift und nach seinem ihm verschidten Briefen auf andere Berfonen als feine Erben

b) wenn die Beröffentlichung vorfäglich geschieht und die Kulturwelt, mit Ausnahme vereinzelter Länder, ichug- durch fie ein perfonliches oder wirtschaftliches Interesse des zöllnerisch, und damit ift die Grundlage gegeben, auf der Berfassers bezw. seiner Erben, das von dem Rechte zu schützen

c) wenn die Beröffentlichung bei Lebzeiten des Berfaffers Bu vergeffen, was der Zwed aller Schutzollpolitit ift: die oder innerhalb dreißig Jahren nach seinem Tode erfolgt,